

Jetzt schnell handeln und eine Nachzahlung sichern:

Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen!

Sie beziehen Hartz IV, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Sozialhilfe und haben mindestens ein Kind? Dann sollten Sie möglichst schnell die neuen Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen. Denn ohne Antrag gibt es auch keine Leistung.

Ganz wichtig: Stellen Sie schnell einen Antrag. Denn wenn Sie bestimmte Fristen einhalten, dann bekommen Sie auch noch eine Nachzahlung für die Monate Januar bis März. Und zwar sogar als Geldleistung und nicht als Gutschein! Dabei geht es um richtig viel Geld, das Sie nicht verschenken sollten!

***Welche Leistungen gibt es?
Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?***

Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, Kitas, Horten

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 78 Euro!
Bedingung: In der Schule, Kita oder im Hort muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden. Ein Nachweis, dass Ihr Kind dort auch gegessen hat, ist nicht erforderlich.

Zuschuss für Vereinsbeiträge, Musikunterricht oder Ähnliches

Nachzahlung für Januar bis März: pro Kind 30 Euro!
Bedingung: Keine! Sie brauchen nicht nachzuweisen, dass Ihr Kind bereits entsprechende Angebote genutzt hat.

Zuschuss für Schul- oder Kita-Ausflüge, Lernförderung

Wenn Sie belegen können, dass Sie seit Januar bereits Ausgaben für Schul- oder Kita-Ausflüge oder für Lernförderung (Nachhilfe) hatten, dann erhalten Sie das Geld erstattet. Bei der Nachhilfe gelten spezielle Regelungen. Erkundigen Sie sich am besten bei der Schule.

Die bis hierher genannten Leistungen werden zukünftig nur noch als Gutschein gewährt oder direkt an den Anbieter (z.B. Sportverein, Schulkantine) überwiesen.

Zuschuss zur Schülerbeförderung

Ist Ihr Kind auf Bus oder Bahn angewiesen, um zur Schule zu kommen? Dann bekommen Sie die Fahrtkosten erstattet, wenn niemand anders die Kosten übernimmt und es Ihnen nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Dies gilt für Fahrtkosten, die seit Jahresbeginn angefallen sind.

Wie stelle ich einen Antrag?

Bezieher von Wohngeld und Bezieher des Kinderzuschlags müssen den Antrag bei der Familienkasse der Arbeitsagentur stellen, also bei der Stelle, die auch das Kindergeld auszahlt. Der Antrag muss spätestens am 31. Mai bei der Familienkasse eingegangen sein!

Hartz-IV-Bezieher müssen den Antrag bei ihrem Jobcenter stellen, Bezieher von Sozialhilfe beim Sozialamt. Für beide Gruppen gilt eine verschärfte Frist: Anträge müssen spätestens am 30. April bei den Ämtern eingegangen sein.

Um die Frist einzuhalten, müssen sie zunächst nicht die Formulare der Ämter ausfüllen. Wichtig ist, dass Sie überhaupt einen Antrag stellen – egal in welcher Form. Verwenden Sie einfach das Musterschreiben hier auf der Rückseite.

Am besten Sie beantragen die Leistungen sofort!

Zusatz-Tipp für Hartz-IV-Bezieher:

Das Jobcenter muss Ihnen auch die Kosten fürs Warmwasser ab dem 1. Januar nachzahlen!



[Absender
Vorname, Name
Straße
PLZ, Ort]

An
[Behörde (bei Hartz IV: Jobcenter, bei Wohngeld- und Kinderzuschlag: Familienkasse der Arbeitsagentur,
Sozialhilfe: Sozialamt)
Straße
PLZ, Ort]

.....[Ort], den[Datum]

Antrag auf Nachzahlung und Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
Antrag auf Nachzahlung von Kosten für Warmwasser [gilt nur für Hartz-IV-Bezieher]

Hiermit beantragen wir _____ und _____ [Einfügen: Namen der
volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft] – auch für unsere Kinder _____
und _____ [Einfügen: Namen der minderjährigen Kinder] – uns folgende
Leistungen zu bewilligen bzw. nachzuzahlen:

Wir beantragen die Übernahme der Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
seit dem 1.1.2011 in Form einer Geldleistung bis zur Einführung von Gutscheinen und die Weiterbewilligung
für 2011. Es sind pro Monat und Kind 26 Euro zu bewilligen.

Wir beantragen die Kostenübernahme der Schülermonatskarten für unsere Kinder in Höhe von
_____ und _____ Euro [Einfügen: Kosten der Fahrkarten] sowie die Erstattung der seit Jahres-
beginn bereits angefallenen Kosten in Höhe von _____ Euro.

Wir beantragen die Übernahme der Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Ähnlichem seit dem
1.1.2011 in Form einer Geldleistung bis zur Einführung von Gutscheinen und die Weiterbewilligung für
2011. Es sind pro Monat und Kind 10 Euro zu bewilligen.

Wir beantragen vorab die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten und Schul- bzw. Kita-Ausflüge für
das Jahr 2011.

Für schon stattgefundene Schul- bzw. Kita-Ausflüge sind uns seit dem 1.1.2011 Kosten entstanden in
Höhe von _____ Euro. Wir beantragen die Erstattung dieser Kosten.

Wir beantragen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Nachzahlung der Kosten der Warmwas-
seraufbereitung seit dem 1.1.2011 nach § 77 Abs. 6 SGB II NEU. Des weiteren Beantragen wir, diese
Kosten im Anschluss im Rahmen der Kosten der Unterkunft bzw. als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB
II NEU zu gewähren. [Dieser Absatz gilt nur für Hartz-IV-Bezieher]

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschriften aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft]

Nichtzutreffendes bitte streichen. Lernförderung (Nachhilfe) muss extra beantragt werden – mit einer Empfehlung der Schule.

Dieser Mustertext wurde von Martin Bongards, Projekt „Vernetzung der Sozialberatung“ (ver.di Hessen) entwickelt.